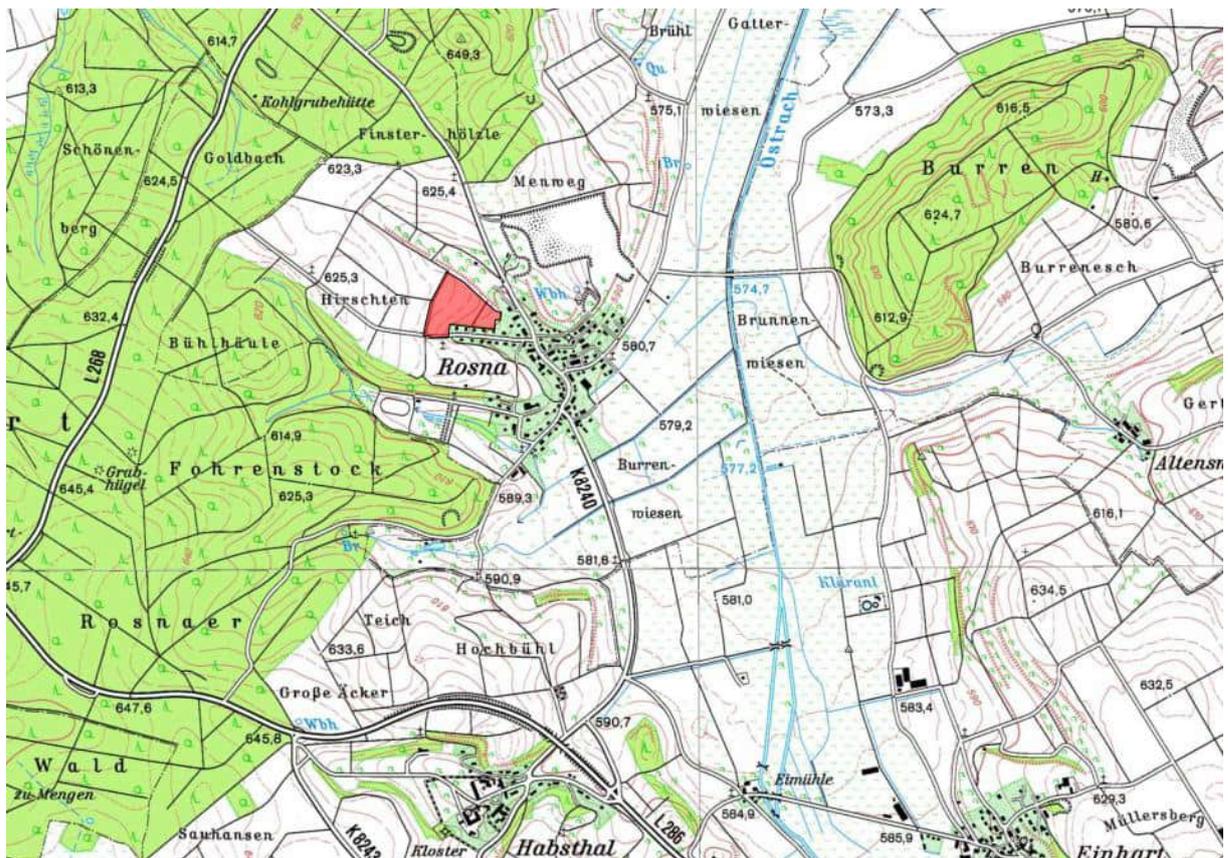


Stadt Mengen

# Bebauungsplan mit Grünordnung "Falkenweg-Erweiterung" OT Rosna

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 22.11.2021



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH  
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen  
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20  
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

**LARS**  
consult

## GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Falkenweg-Erweiterung" OT Rosna  
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Stand: 22.11.2021

---

## AUFTRAGGEBER

**Stadt Mengen**  
Hauptstraße 90  
88512 Mengen



Telefon: 07572 607-0  
Telefax: 07572 607-700  
E-Mail: [info@mengen.de](mailto:info@mengen.de)  
Web: [www.mengen.de](http://www.mengen.de)

Vertreten durch: Herrn Bürgermeister Bubeck

---

## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

**LARS consult**  
**Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH**  
Bahnhofstraße 22  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0  
Telefax: 08331 4904-20  
E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)  
Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## BEARBEITER

Tobias Buchschuster - B.Eng. Umweltsicherung

Memmingen, den 22.11.2021

---

*Tobias Buchschuster*  
*B.Eng. Umweltsicherung*

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Bestand</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Methoden</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung</b>	<b>8</b>
<b>4.1</b>	<b>Zielartenkonzept</b>	<b>8</b>
<b>4.2</b>	<b>Vögel</b>	<b>9</b>
<b>4.3</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>9</b>
<b>4.4</b>	<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>	<b>10</b>
<b>4.5</b>	<b>Reptilien</b>	<b>10</b>
<b>4.6</b>	<b>Schmetterlinge</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Fazit</b>	<b>10</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Untersuchungsgebiet (rot, nicht maßstäblich)	5
Abbildung 2:	Blick vom westlichen Rand des Geltungsbereichs nach Südosten	6
Abbildung 3:	Blick vom westlichen Rand des Geltungsbereichs Richtung Nordosten	6
Abbildung 4:	Blick Richtung Norden über das Untersuchungsgebiet	7
Abbildung 5:	Westlich des Geltungsbereichs gelegene Ackerflächen	7

## ANLAGEN

Anlage 1: Zielartenkonzept

---

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mengen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung "Falkenweg-Erweiterung" zur Entwicklung eines Wohnbaugebietes am Nordwestrand des Ortsteiles Rosna.

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen ist zu prüfen, ob es durch die Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des §44 BNatSchG kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, also in Gebieten mit Bebauungsplänen, sowie während der Planaufstellung, wird durch §44 BNatSchG Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vor-gezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die Relevanzprüfung stellt den ersten Schritt beim Prüfen einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten dar. Dabei wird anhand des Habitatpotentials, der Eingriffsintensität und der bekannten Verbreitung abgeschätzt, welche planungsrelevanten Arten durch das geplante Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für diese Arten erfolgt dann ggf. eine gezielte Bestandserfassung, um darauf aufbauend eine fachlich fundierte Prüfung der Verbotstatbestände zu ermöglichen (= spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

## 2 Lage und Bestand

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Falkenweg“ umfasst mit einer Größe von ca. 3,3 ha die Flurstücke Nr. 302, 303 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 305/2 und 534 auf der Gemarkung Rosna. Der Geltungsbereich wird derzeit als Acker bzw. Grünland (östlich) landwirtschaftlich genutzt. Nördlich des Geltungsbereichs besteht ein amtliches Biotop „Feldgehölz nordwestl. Ortsrand Rosna“ (Nr. 179214371510). Der Geltungsbereich liegt im Nordwesten von Rosna und wird im Südosten von bestehenden Bebauungen begrenzt. Südlich und westlich des Geltungsbereichs grenzen ackerbaulich genutzte Flächen an bzw. im Norden ein Gehölzsaum.

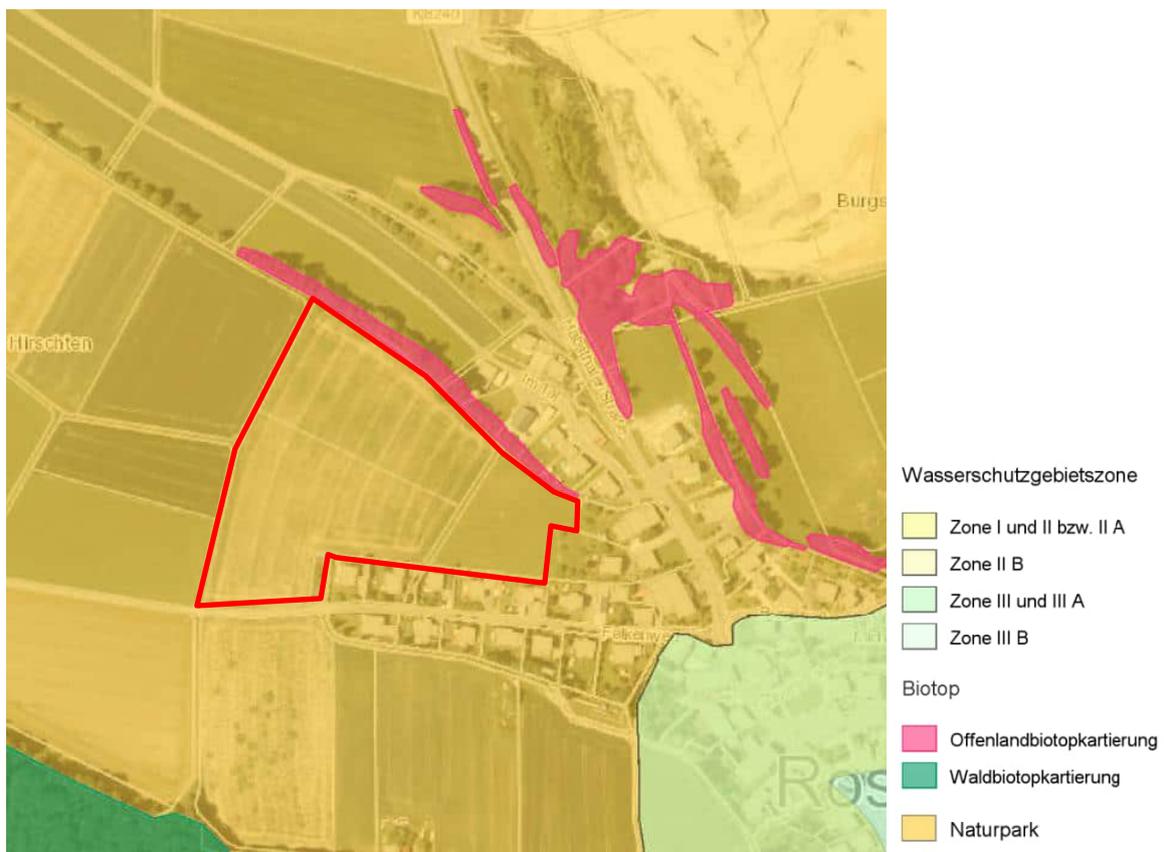


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rot, nicht maßstäblich),



*Abbildung 2: Blick vom westlichen Rand des Geltungsbereichs nach Südosten*



*Abbildung 3: Blick vom westlichen Rand des Geltungsbereichs Richtung Nordosten*



*Abbildung 4: Blick Richtung Norden über das Untersuchungsgebiet*



*Abbildung 5: Westlich des Geltungsbereichs gelegene Ackerflächen*

### 3 Methoden

Um einen Überblick über wertgebende Arten im Gebiet zu bekommen, wurden die allgemein zugänglichen Umweltdaten im online Kartendienst des LUBW<sup>1</sup> abgefragt. Außerdem erfolgte eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept des LUBW<sup>2</sup> mit folgenden Maßgaben:

- Kreisauswahl: Sigmaringen
- Gemeindeauswahl: Mengen
- Habitatauswahl:
  - D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich
  - D4.1 Lehmäcker
  - D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
  - D6.1.3 Gebüsche und Hecken feuchter Standorte
  - D6.2 Baumbestände

Die Habitatauswahl entspricht den vorkommenden Biotoptypen innerhalb des Eingriffsbereichs.

Es erfolgten Vor-Ort Begehungen durch LARS consult am 23.07.2018 und am 05.11.2021.

### 4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

#### 4.1 Zielartenkonzept

Im Zielartenkonzept sind folgende Arten, bzw. Artengruppen aufgelistet die gleichzeitig im Anhang IV der FFH Richtlinie oder in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind (vgl. Anhang 1):

- **Brutvogelarten:** Baumfalke (*Falco subbuteo*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Dohle (*Corvus monedula*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*)
- **Fledermäuse:** Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus

---

<sup>1</sup> Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2019): Kartendienst, URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>; zuletzt abgerufen am 28.09.2021

<sup>2</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (2019): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg; URL: <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>; zuletzt abgerufen am 28.09.2021

(*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- **Säugetiere ohne Fledermäuse:** Biber (*Castor fiber*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- **Reptilien:** Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- **Schmetterlinge:** Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

## 4.2 Vögel

Der Geltungsbereich stellt aufgrund der Kulissenwirkung durch Siedlung und Gehölze im Umfeld kein geeignetes Bruthabitat für offenlandbrütende Arten dar. Allerdings ist es möglich, dass Offenlandbrüter auf den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vorkommen. Daher sind mögliche Beeinträchtigungen für Offenlandbrüter, insbesondere die Feldlerche, durch die zusätzliche vertikale Kulissenbildung der geplanten Bebauung in Richtung der westlich angrenzenden offenen Feldflur zu untersuchen.

Die landwirtschaftliche Fläche im Geltungsbereich wird von verschiedenen Arten wie Haussperling und Stieglitz als Nahrungshabitat genutzt. Da sich im direkten Umfeld vergleichbare Flächen befinden, ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt. Die nördlich gelegene Baumhecke stellt ein potentiell Bruthabitat für verschiedene planungsrelevante Arten wie z.B. die Goldammer dar. Sofern ein Saumstreifen und Puffer von mindestens 10 m zur geplanten Bebauung verbleibt, werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für mögliche Brutvögel innerhalb der Hecke gesehen. Ansonsten ist es notwendig, mögliche Betroffenheiten dieser Arten durch weitere Untersuchungen zu überprüfen. Bei ggf. notwendigen Arbeiten an Gehölzen sind die diesbezüglichen Schutzzeiten nach § 39 BNatSchG (1. März bis 30. September) zu beachten.

Bei großen Glasflächen an den Gebäuden kann es vermehrt zu Vogelschlag kommen, daher sollten große Glasflächen vogelfreundlich (z.B. durch Verwendung von bemustertem, mattiertem, geripptem, sandgestrahltem oder eingefärbtem Glas) gestaltet werden.

## 4.3 Fledermäuse

Im Geltungsbereich sind keine Strukturen vorhanden, die als Fledermaus-Quartiere in Frage kommen. Der Geltungsbereich kann von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Da es im Umfeld vergleichbare Flächen gibt, handelt es sich um kein essenzielles Nahrungshabitat. Die Gehölze im Umfeld des Geltungsbereichs stellen potentielle Jagdhabitats und Leitstrukturen dar. Eine direkte Beleuchtung dieser Bereiche ist zu vermeiden, da diese zu Störungen der Fledermausfauna führen kann. Außerdem sind bei ggf. notwendigen Arbeiten an Gehölzen wiederum die Schutzzeiten nach §39 BNatSchG zu beachten.

---

#### **4.4 Säugetiere ohne Fledermäuse**

Es liegen keine Gewässer im Geltungsbereich vor. Daher ist der Geltungsbereich als Lebensraum für den Biber ungeeignet.

Die Baumhecke nördlich des Geltungsbereichs weist eine geringfügige Eignung als Habitat für die Haselmaus auf. Es sind keine Eingriffe in die Bestandsgehölze geplant, daher ist davon auszugehen, dass die Haselmaus nicht vom geplanten Vorhaben betroffen ist.

#### **4.5 Reptilien**

Die Zauneidechse benötigt kleinräumig strukturreiche Lebensraumkomplexe mit Eiablage- und Versteckplätzen, sowie Bereiche, die zur Thermoregulation genutzt werden können. Diese Strukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass keine Zauneidechsen im Geltungsbereich vorkommen.

#### **4.6 Schmetterlinge**

Es sind keine Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers im Geltungsbereich vorhanden. Damit lässt sich das Vorkommen der Art im Geltungsbereich ausschließen.

### **5 Fazit**

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten sind als Vermeidungsmaßnahmen die Einhaltung der allgemeinen Schutzzeiten zur Rodung von Gehölzen nach § 39 BNatSchG (1. März bis 30. September) und die Vermeidung der direkten Beleuchtung der nördlichen Baumhecke, zu beachten. Außerdem sind große Glasflächen an den Gebäuden vogelfreundlich zu gestalten, um die Gefahr des Vogelschlags zu minimieren. Sofern ein Saumstreifen und Puffer von mindestens 10 m zwischen der nördlichen Baumhecke und der geplanten Bebauung verbleibt, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für mögliche Brutvögel innerhalb der Hecke am Nordrand des Geltungsbereiches gesehen. Ansonsten ist es notwendig, mögliche Betroffenheiten dieser Arten durch weitere Untersuchungen zu überprüfen. Darüber hinaus sind mögliche Beeinträchtigungen für Offenlandbrüter, insbesondere der Feldlerche, durch die zusätzliche vertikale Kulissenbildung der geplanten Bebauung in Richtung der westlich angrenzenden offenen Feldflur, zu untersuchen.